



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 23.07.2026

Amt: 35 Amt für Umwelt- und Naturschutz
Verantwortlich: Andrea Gengenbach, Amtsleitung, Amt 35
Vorlagennummer: 2026/35/374

TOP 1

Information des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz über die Aufgaben des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

Sachverhalt:

Nach der Kommunalwahl 2026 und der daraus folgenden Neubesetzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz werden die Aufgaben des Umweltamtes zur Information dargestellt. Die Auflistung dient auch als Nachschlagewerk für Nachfragen.

Die genauen Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Anfragen zu Bäumen sollen außerdem aufgezeigt werden, so dass Anträge und fachliche Anfragen bei den richtigen Ansprechpartner/innen gestellt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Bäumen auf Privatflächen, Bäumen auf städtischen Flächen und Bäumen in Waldgebieten. Zur fachlichen Unterstützung sind Herr Josef Rauner (Amt 664) und Herr Florian Bolg (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – AELF) im Ausschuss zugegen.

Rechtsgebiete im Aufgabenpaket des Umweltamtes:

Immissionsschutzrecht (Untere Immissionsschutzbehörde)

Technischer Immissionsschutz: Insgesamt 2,08 VZÄ (aufgeteilt auf drei Umweltingenieurinnen)

Eine Verwaltungssachbearbeiterin mit 0,5 VZÄ Immissionsschutz

Pflichtaufgaben:

1. Genehmigung und Überwachung der Gewerbe- und Industrieanlagen der Stadt Kempten

Hierin beinhaltet sind die immissionsschutz- und abfallfachliche Überwachung von Anlagen nach Industrieemissions-RL, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Erstellung von fachtechnischen Gutachten und Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren erfolgt durch die Umweltingenieurinnen, die Erstellung der Bescheide und das Verfahren begleitende Schreiben durch die Verwaltungssachbearbeitung.

2. Bauleitplanverfahren, bauordnungsrechtliche Verfahren

Es werden Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange des Immissionsschutzes im Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren erstellt und an die Bauordnung weitergegeben.

3. Vollzug des Gaststätten-, Sicherheits- und Ordnungsrechtes

Hier werden immissionsschutzfachliche Stellungnahmen im Vollzug des Gaststätten-, Sicherheits- und Ordnungsrechtes erstellt.

4. Beschwerden und Anfragen

Der Fachbereich Immissionsschutz umfasst die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen in der Bereichen Lärm, Licht, Luftverunreinigungen, insbesondere Gerüche.

Freiwillige Aufgaben:

Durch den technischen Immissionsschutz werden bei Lärmbeschwerden und anderen Verfahren Schallpegelmessungen für das Ordnungsamt im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt.

Wasserrecht (Untere Wasserbehörde)

Technischer Gewässerschutz: Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde

Verwaltungssachbearbeitung Stadt Kempten durch 1,25 VZÄ (aufgeteilt auf 2 Verwaltungssachbearbeiter)

Pflichtaufgaben:

1. Durch die Untere Wasserbehörde werden *Genehmigungen von Gewässer- und Grundwassernutzungen im Rahmen der geltenden Wasser(schutz-)gesetzen* nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedürfnisse erteilt. Hierzu gehören:

- Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser (häufigster Anwendungsfall)
- Einleiten in bzw. Ableiten aus einem Gewässer,
- Auf- und Abstauen von Gewässern,

- Grundwasserentnahmen,
- Geothermie-Anlagen etc.

2. Genehmigung von Anlagen und von Gewässerausbauvorhaben

Gewässerausbau ist das Verändern, Herstellen oder Beseitigen eines Gewässers.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes und sonstiger weitreichenden Auswirkungen sind bauliche Anlagen an der Iller und drei weiteren Gewässern (Rottach, Kollerbach, Leubas) genehmigungspflichtig.

3. Genehmigungsverfahren bezüglich der Benutzung öffentlicher Abwasserkanäle für bestimmte Industrieabwässer werden durchgeführt.

4. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete werden zum Schutz eines Grundwasserkörpers, welcher der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient, festgesetzt.

Überschwemmungsgebietsverordnungen dienen der Freihaltung der Gewässer von baulichen Eingriffen, die den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen.

5. Festsetzung der Abwasserabgabe und (künftig) des Wassercent

Die an den Freistaat Bayern zu entrichtende Abgabe für bestimmte Gewässerbenutzungen wird von den unteren Wasserbehörden festgesetzt.

Hierzu ist Erfassung, Bestandspflege und jährliche Festsetzung durch Bescheid (vergleichbar mit einer Steuer) durchzuführen.

6. Gewässeraufsicht (im Verbund mit dem Wasserwirtschaftsamt)

Die untere Wasserbehörde der Stadt Kempten (Allgäu) ist Sicherheitsbehörde im Bereich der Gefahrenabwehr.

Die bedeutet, dass Verstöße gegen die geltenden Wassergesetze, z.B. illegale Gewässernutzungen, Schwarzbauten und Gewässerausbau ohne wasserrechtliche Genehmigung, von der Stadt Kempten geahndet werden.

7. Aufsichtsbehörde für die Wasserverbände nach dem Wasserverbandsrecht

Die untere Wasserbehörde der Stadt Kempten führt diese Aufgabe für den Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf aus.

(Die Untere Wasserbehörde erfüllt keine freiwilligen Aufgaben.)

Untere Bodenschutzbehörde: Bodenschutzrecht

Verwaltungs- und technische Sachbearbeitung mit insgesamt 0,5 VZÄ

Pflichtaufgaben:

Vollzug des Bodenschutzrechts:

- Erfassung, Erkundung, Sanierung und Überwachung von Altlastenflächen
- Vorsorgender Bodenschutz
- Vollzug der Deponieverordnung (DepV): Verfahrensvollzug zur Neuanlage und Stilllegung von Deponien
- Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Herstellung, Inverkehrbringen und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Recycling-Baustoffen, Baggergut oder Bodenmaterial

(Die Untere Bodenschutzbehörde erfüllt keine freiwilligen Aufgaben, sondern ist nahezu ausschließlich sicherheitsrechtlich, insbesondere zur Gefahrenabwehr, tätig.)

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Technische Sachbearbeitung mit 0,45 VZÄ

Pflichtaufgaben:

Fachlicher und verwaltungsrechtlicher Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Begutachtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BetrSichV)
- Durchführung von Eignungsfeststellungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Überwachung von Prüfpflichten gem. § 46 AwSV i. V. mit Anlage 5 und 6 AwSV (Dichtheit von Anlagen und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen)
- Vollzug des Bodenschutzrechts: Erfassung, Erkundung, Sanierung und Überwachung von Altlastenflächen; vorsorgender Bodenschutz
- Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Herstellung, das Inverkehrbringen und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Recycling-Baustoffen, Baggergut oder Bodenmaterial
- Technische Gewässeraufsicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Folgemaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Ölunfälle)
- Schnittstelle zwischen Wasserwirtschaftsamt und Untere Wasserbehörde

Strahlenschutz

Verwaltungssachbearbeitung mit 0,05 VZÄ

Pflichtaufgaben:

- Sicherung der vorhandenen Prüfstrahler und entsprechende Buchführung
- Schulung und Unterweisung des zuständigen Personals im Amt für Brand und Katastrophenschutz (ABuK; Amt 37)
- Informationenweitergabe bei Unfällen (z.B. Verkehrsunfälle mit medizinischen Präparaten, Windverfrachtungen bei Atomunfällen oder „schmutzige Bomben“)
- Schnittstelle LfU und Stadt Kempten Einsatzleitung
- (OB ist Strahlenschutzverantwortlicher!)

Untere Abfallbehörde: Staatliches Abfallrecht

Verwaltungssachbearbeitung mit 0,375 VZÄ

Pflichtaufgaben:

Das staatliche Abfallrecht umfasst vor allem *Überwachungsaufgaben*, die aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den daraus entstandenen Fachgesetzen entstehen. Neben der Schonung von Ressourcen ist vor allem die fachgerechte Ausschleusung gefährlicher Abfälle aus dem Kreislauf ein wichtiger Überwachungsauftrag.

Als Beispiele können folgende Aufgaben dienen:

- Auswertung und Überwachung von Abfallströmen bei Betrieben, die gewerblich mit Abfall umgehen
- Erteilung von Erlaubnissen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen
- Zur Überwachung wird ein elektronisch geführtes Register genutzt.

Anlassbezogen werden Kontrollen im Umgang mit Abfällen durchgeführt, z.B. auf Baustellen oder in Betrieben. Auf Antrag wird der Registrierungsprozess im elektronischen Register durch die Vergabe von Abfallerzeugernummern eingeleitet.

Auch Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht und Pfandpflicht werden anlassbezogen durchgeführt.

Bei Verstößen wird ermittelt und ggf. im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

(Die Untere Abfallbehörde erfüllt keine freiwilligen Aufgaben.)

(!!) Das kommunale Abfallrecht (Abfallbeseitigung) ist Aufgabe des ZAK (Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten).

Natur- und Artenschutzrecht (Untere Naturschutzbehörde)

Naturschutzfachkräfte: Insgesamt 1,6 VZÄ (aufgeteilt auf drei Naturschutzfachkräfte)

Eine Verwaltungssachbearbeiterin mit 0,5 VZÄ

Pflichtaufgaben:

1. Naturschutzrecht:

- Stellungnahmen zu Bauanträgen mit natur- und artenschutzfachlicher Prüfung (Prüfung Eingriffsregelung im Außenbereich bzw. Abgleich mit Bebauungsplänen und Belangen der BaumSchVO im Innenbereich)
- Stellungnahmen zu Bauleitverfahren und Flächennutzungsplanänderungen mit artenschutzfachlicher Prüfung (Eingriffsregelung nach BauGB und Äußerung zu naturschutzfachlichen Belangen)
- Beratung und Prüfung naturschutzfachlicher Förderanträge: VNP (Vertragsnaturschutzprogramm) und LNPR (Förderung nach Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien)
- Fachliche Stellungnahmen zu Ordnungswidrigkeiten/Bürgeranliegen: div. Anliegen: Prüfung Zuständigkeit und ggf. Weiterleitung an geeignete Fachstelle; Beratung; Prüfung des Sachverhalts und Dokumentation Schäden bzw. Beweissicherung
- Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht (Prüfung und Vollzug)
- Biotopschutz / Ausgleichsflächenmanagement

2. Artenschutzrecht:

- Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei Vorhaben/Anträgen aller Art (Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Baumschutzverordnung...) mit entsprechenden Stellungnahmen der zu erteilenden Auflagen
- Beratung und Prüfung von artenschutzrechtlichen Regelungen ((EU- und Bundesrecht) für Wildtiere und vereinzelte Arten an Haustieren wie Schildkröten):

Artenschutz Wildtiere (Beispiele):

- Bibermanagement in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichem Biberberater

Das Bibermanagement der Stadt Kempten (Allgäu) besteht aus Biberberatern und dem Bibermanager (Verwaltung Umweltamt). Gemeinsam sind sie für Kommunikation und Koordination von Maßnahmen rund um den Biber im Stadtgebiet verantwortlich.

Der Bibermanager (Verwaltung Umweltamt) ist grundsätzlich der erste Ansprechpartner. Er verteilt Informationen, klärt rechtliche Fragestellungen, z.B. zu einer Biberdammmentfernung, und ist für die Schadensregulierung in Zusammenarbeit mit der Regierung von Schwaben verantwortlich.

Ehrenamtliche Biberberater der Stadt Kempten (Allgäu) beraten in Fachfragen und Konfliktfällen mit dem Biber. Sie unterstützen bei der Aufnahme von Schäden bei landwirtschaftlicher, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung betroffener Anwesen und berichten dem Bibermanager im Umweltamt.

- Entfernung/Umsiedlung Hornissennester in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Wespen- und Hornissenberatern der Stadt Kempten
- Beantwortung von Bürgeranfragen, z.B. zu Saatkrähen oder Gebäudebrütern

Artenschutz Haustiere (geschützte Arten) und Bestandteile geschützte Arten:

- Anmeldung und Herkunftsprüfung von Haltung geschützter Arten (z.B. Schildkröten, Wüstenbussarde einer Falknerei, etc.)
 - Herkunftsüberprüfung von Erzeugnissen aus geschützten Arten (z.B. Elfenbein, Krokodilsleder, Hölzer wie Palisander, etc.)
 - Beratung bei Bürgeranfragen
- Prüfung und Einleitung artenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

3. Vollzug der Baumschutzverordnung der Stadt Kempten / Zuständigkeiten bei Bäumen

➔ Umweltamt (Amt 35): Private Bäume - Baumschutzverordnung:

1. Fachliche und rechtliche Beurteilung von Anträgen auf Fällung von Bäumen auf privaten Flächen in der Stadt Kempten

Ablauf eines Baumfällantrags nach der Baumschutzverordnung:

- Ortstermin zur Beurteilung der Bäume und der im Antrag angegebenen Befreiungsgründe inkl. fachliche Stellungnahme durch FLL zertifizierte Baumkontrolleur/innen

- Rechtliche Bewertung durch Verwaltung der Stadt Kempten:
 - o wenn ein Baum krank ist oder nicht mehr standsicher: Genehmigung wird erteilt (gebundene Entscheidung)
 - o bei gegebenem Ermessen: Verhältnismäßigkeit ist entscheidend, ob eine Baumfällung genehmigt wird. Hierbei wird am Einzelfall und sehr genau abgeklärt und ermittelt, ob die vorgetragene Begründung ausreichend ist, um eine Fällung zu erwirken. Hierbei wird in jedem Einzelfall abgewogen, was schwerer wiegt: Das Interesse der Allgemeinheit auf Erhalt des Baumbestands in der Stadt Kempten oder das Interesse des Grundstücksinhabers auf Fällung eines Baumes.
- Sollte das Umweltamt zu der Einschätzung gelangen, dass ein Antrag abgelehnt werden soll, wird dieser Einzelfall als Beschlussstagesordnungspunkt im AUK vorgetragen, vgl. § 5 Abs. 4 Baumschutzverordnung der Stadt Kempten
- Fällungen konnten in einigen Fällen bereits verhindert werden
- Nachpflanzungen sind bei beinahe jeder Genehmigung auf Grundlage der Baumschutzverordnung als Auflage möglich
- Verstöße gegen Regelungen aus der BaumSchV werden verfolgt und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

2. Bäume im Zusammenhang mit Bauanträgen:

Baumfachliche Stellungnahmen durch 35 (UNB; Umweltamt), baurechtliche Bearbeitung durch 60.2 (Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt): „Bau schlägt Baum“ – aber: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung / Ökokonto bzw. Ersatzpflanzungen

➔ Grün- und Freiflächenmanagement (664) – „Stadtgrün“: Städtische Bäume (Bäume auf städtischen Flächen)

Eigenes Baumpflegeteam Amt 664 für sämtliche Bäume auf städtischen Flächen.

Beispiel: Beseitigung Eichenprozessionsspinner ist nicht Thema 35, sondern 664

Ansprechpartner Josef Rauner (vgl. auch Homepage der Stadt Kempten)

➔ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF, Florian Bolg): Bäume im Wald

Zuständigkeit für sämtliche Belange in Wäldern liegt nicht bei der Stadt Kempten, sondern beim AELF

Freiwillige Aufgaben, die durch die UNB geleistet werden (UNB ist staatliche Stelle, d.h. Landratsamt, nicht Stadt Kempten):

- Erstellung Übersicht aktueller Ökokontopunktestand / Prüfung der Bilanzierung

- Kontrolle und Entwicklung Ausgleichs- und Ökokontoflächen Stadt Kempten
- Meldungen Ökoflächenkataster für die Stadt Kempten
- Fachliche Stellungnahmen zu Änderung und Neuausweisung Schutzgebiete und Naturdenkmäler
- Naturschutzfachliche Beratung Biodiversitätsprojekte (u. a. Smart-City)
- Fachliche Betreuung der ehrenamtlichen Naturschutzwacht der Stadt Kempten

Zusammenfassung:

Amt 35 (Amt für Umwelt- und Naturschutz) ist in Referat 3 angesiedelt. Insgesamt besteht das Amt aus 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Amtsleitung.

Die Aufgabenerfüllung ergibt sich in Zusammenarbeit aus Verwaltungssachbearbeiter/innen und Techniker/innen bzw. Fachkräften.

Es werden durch das Umweltamt zu 99 % Aufgaben erfüllt, die sich aus hoheitlichem Rechtsvollzug im Bereich übertragener Aufgaben ergeben. Freiwillige Aufgaben oder Projekte können aufgrund der Aufgabenmenge selten bis nie geleistet werden.

Als Beispiele für die wenigen Themen, die aus dem Umweltamt im AUK vorgestellt werden, können genannt werden:

- Ablehnungen von beantragten Baumfällungen auf Privatgrundstücken (§ 5 Abs. 4 Baumschutzverordnung der Stadt Kempten)
- Neufassung von Satzungen und Verordnungen
- Berichte nach Anträgen seitens Fraktionen
- (Aus Gesetzesvollzug selten Themen für AUK)

Kommunale Aufgabenstellungen werden durch Referat 6 erfüllt.

Der Tagesordnungspunkt dient zur Information